

**Friedhofsgebührensatzung  
für die Friedhöfe Trebra und Niederbösa des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes  
Greußen-Großenehrich**

**Vom 15. April 2015**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Trebra und Niederbösa, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## **§ 5 Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger  
Evangelischer Kirchengemeindeverband Greußen, über Pfarramt Greußen, Herrenstraße 6 in  
99718 Greußen,

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Einzelwahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdeinzelgrab	445,00 €
1.1.2.	Erddoppelgrab	890,00 €
1.1.3.	Urneneinzelgrab	250,00 €
1.1.4.	Urnendoppelgrab	500,00 €
1.6.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	100,00 €
2.	für eine Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage	400,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben. Mindestens jedoch 250,00 €.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben 1/20 bzw. 1/25 der in Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.

### **§ 7 Bestattungsgebühren**

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden die Kosten durch den Gewerbetreibenden in Rechnung gestellt.

## § 8

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren werden durch den Friedhofsträger nicht erhoben, da die Kosten durch den Gewerbetreibenden in Rechnung gestellt werden.

## § 9

### Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| 1. bei Einzelerdgrabstätten   | 75,00 €  |
| 2. bei Doppelerdgrabstätten   | 150,00 € |
| 3. bei Einzelurnengrabstätten | 50,00 €  |
| 4. bei Doppelurnengrabstätten | 100,00 € |

## § 10

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (z. B. Rasenmähd, Wasserkosten, Baumpflege, Wegeinstandsetzung ...) werden unabhängig von der Größe der Einzelgrabstätte jährlich 40,00 € erhoben. Für Doppelgrabstätten gilt der doppelte Betrag.

## § 11

### Gebühren für die Benutzung der Kirche

(1) Bei der Benutzung der Kirche wird das Ausschmücken und Reinigen in der Regel durch den Nutzungsberechtigten oder Antragsteller durchgeführt. Soll das Ausschmücken und Reinigen durch den Friedhofsträger erfolgen, werden dafür pauschal 75,00 € als Gebühr erhoben.

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden soweit bestellt, zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Energie und Heizung                                       | 10,00 € |
| 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde | 10,00 € |
| 3. für die Gestellung eines Musikers                             | 20,00 € |

(3) Für das Läuten bei kirchlichen Bestattungsfeiern werden keine Gebühren erhoben. Ein Läuten zu weltlichen Bestattungsfeiern findet nicht statt.

## § 12

### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
|---|---------|

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen	10,00 €
3.	Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4.	Berechtigungskarte für gewerblicher Arbeiten	10,00 €
5.	Anzeigebestätigung für Dienstleister	10,00 €
6.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden	10,00 €
7.	für das Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
8.	für die Erteilung einer Fotografiererlaubnis	10,00 €
9.	für die 1. Mahnung	5,00 €
10.	für die 2. Mahnung	7,00 €

### § 13

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle bisherigen Gebührenfestlegungen außer Kraft.

#### Friedhofsträger:

15.4.15  
Greußen, den



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchengemeindeverband Greußen  
Herrnstraße 10 99718 Greußen  
ky-greussen@t-online.de

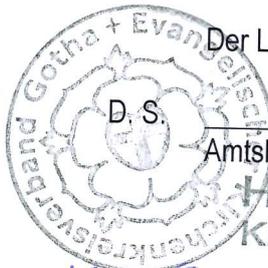
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindekirchenrates\*

D. S.  
Mitglied des Gemeindekirchenrates

#### Genehmigungsvermerke:

1.  
Kreiskirchenamt

Gotha, den 29.4.2015



Der Leiter des Kreiskirchenamtes

D. S.  
Amtsleiter

Hänel  
Kirchenrat

2.  
Landratsamt/Landesverwaltungsamt Kyffhäuserkreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Trebra -Niederbösa des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Greußen-Großenehrich vom 15.04.2015 wird hiermit genehmigt.

08.06.2015



*[Handwritten signature]*

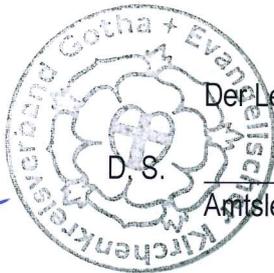
Ort, den

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Greußen - Großenehrich am 15.4.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Trebra und Niederbösa wurden dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.4.2015 unter den Aktenzeichen 21/36 K 330 und 21/52 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 8.06.2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Trebra-Niederbösa des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Greußen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Der Leiter des Kreiskirchenamtes

D. S.

*[Handwritten signature]*

Gotha, den

15.6.2015

Amtsleiter